



Solothurnischer Anwaltsverband

Statuten

vom 14. März 2008

Statuten des Solothurnischen Anwaltsverbandes

- Art. 1 Der Solothurnische Anwaltsverband ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB. Er hat seinen Sitz in Solothurn.
- Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Art. 60 - 79 ZGB.
- Art. 2 Der Solothurnische Anwaltsverband bildet eine Sektion des Schweizerischen Anwaltsverbandes.
- Art. 3 Der Solothurnische Anwaltsverband bezweckt:
- a) Das Ansehen und die Unabhängigkeit des Anwaltsstandes zu wahren;
 - b) ein kollegiales Verhältnis unter seinen Mitgliedern zu pflegen;
 - c) die Berufsinteressen zu vertreten;
 - d) zur Entwicklung des eidgenössischen und kantonalen Rechtswesens in Gesetzgebung und Praxis beizutragen, unter Ausschluss jeder parteipolitischen Bindung.
- Art. 4 Zur Aufnahme als Mitglied ist erforderlich:
- a) der Besitz des solothurnischen Fürsprechpatentes oder eines andern gleichwertigen Anwaltspatentes;
 - b) die Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Solothurn;
 - c) Wohnsitz oder Büro im Kanton Solothurn;
 - d) guter Leumund;
 - e) unterschriftliche Anerkennung der Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Reglements der Standeskommission des Verbandes.
- Art. 5 Ein Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der prüft, ob die Voraussetzungen nach Art. 4 erfüllt sind.
- Ist dies der Fall, gibt er den Mitgliedern vom Aufnahmegesuch Kenntnis. Diese haben die Möglichkeit, innert 14 Tagen gegen eine Aufnahme zu opponieren. Erfolgt keine Einsprache, gilt das Mitglied als aufgenommen. Es hat innert 30 Tagen den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr sowie eine einmalige Aufnahmegebühr zu bezahlen.
- Bei Vorliegen von zwei begründeten Einsprachen wird an der ordentlichen GV über die Aufnahme abgestimmt.
- Das Neumitglied hat sich in jedem Fall an der ordentlichen GV persönlich vorzustellen.

- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der schriftlich an den Vorstand zu erklären ist, oder durch Ausschluss.
- Mitglieder, welche die für die Aufnahme notwendigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen oder sich den Verbandsbeschlüssen nicht unterziehen oder die Verbandsbeiträge nicht bezahlen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- Ausscheidende Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen. Sie haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- Art. 7 Ein Mitglied, welches die Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Solothurn aufgibt, ist berechtigt, dem Verband weiterhin als Freimitglied anzugehören. Die Freimitglieder haben an den Versammlungen beratende Stimme. Sie bezahlen die Hälfte des ordentlichen Jahresbeitrages. Sie sind nicht mehr Mitglieder des schweizerischen Anwaltsverbandes.
- Art. 8 Die Organe des Verbandes sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
 - d) die Standeskommission
- Art. 9 Es soll jährlich eine ordentliche Generalversammlung stattfinden. Ausserordentlich Generalversammlungen kann der Vorstand einberufen. Auf schriftliches Begehren von wenigstens fünf Mitgliedern, mit Angabe des Zweckes, ist der Vorstand verpflichtet, eine Generalversammlung einzuberufen.
- Die Einladungen erfolgen mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
- Der Besuch der Generalversammlung ist für Mitglieder unter 70 Jahren obligatorisch, für Freimitglieder fakultativ.
- Absenzen werden, ausgenommen bei Verhinderung durch Militärdienst oder Krankheit, mit einer Busse belegt. Deren Höhe wird durch die Generalversammlung jeweils für künftige Versammlungen festgesetzt.
- Art. 10 Der Generalversammlung steht die Erledigung aller nicht dem Vorstande überwiesenen Geschäfte zu, namentlich:
- a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Revisoren, der Standeskommission sowie die Nominierungen für die Anwaltskammer;
 - b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages, der Bussen und der Eintrittsgelder;
 - d) Erlass und Änderung der Statuten und des Reglements der Standeskommission;
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Auflösung des Verbandes.

- Art. 11 Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden gefasst. Für Beschlüsse über Ausschluss eines Mitgliedes, Abänderung der Statuten und des Reglements der Standeskommission sowie Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich.
- Art. 12 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: Dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei Beisitzern. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich.
- Art. 13 Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:
- a) die Vertretung des Verbandes nach aussen;
 - b) die Erledigung der laufenden Geschäfte;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
 - d) die Erstattung des Jahresberichtes;
 - e) die Ablegung der Jahresrechnung;
 - f) die Information der Mitglieder.
- Art. 14 Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Er muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte es verlangen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Der Vorstand wird nach aussen vertreten durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Sekretär.
- Art. 15 Der Vorstand wählt einen Sekretär, der dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten unterstellt ist.
- Er erfüllt die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben.
- Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Befugnisse und die allgemeinen Aufgaben des Sekretärs.
- Art. 16 Die Obliegenheiten sind im Reglement der Standeskommission umschrieben.
- Den rechtskräftigen Entscheiden der Standeskommission haben sich die Mitglieder zu unterziehen.
- Art. 17 Die Einnahmen des Verbandes werden gebildet aus:
- a) dem Eintrittsgeld erstmals eintretender Mitglieder;
 - b) den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
 - c) den Bussen;
 - d) ausserordentlichen Beiträgen auf Beschluss der Generalversammlung;

Art. 18 Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das Vermögen dem Schweizerischen Anwaltsverband übergeben, der es bis zur Gründung eines neuen kantonalen Verbandes aufzubewahren hat.

Die vorstehenden Statuten sind an der heutigen Generalversammlung des Solothurnischen Anwaltsverbandes beschlossen worden und treten an Stelle derjenigen vom 2. Juni 1917, vom 28. Juni 1952, vom 9. Januar 1976, vom 24. Januar 1992, vom 19. Januar 1996 und vom 27. Mai 1997 in Kraft.

Solothurn, den 14. März 2008